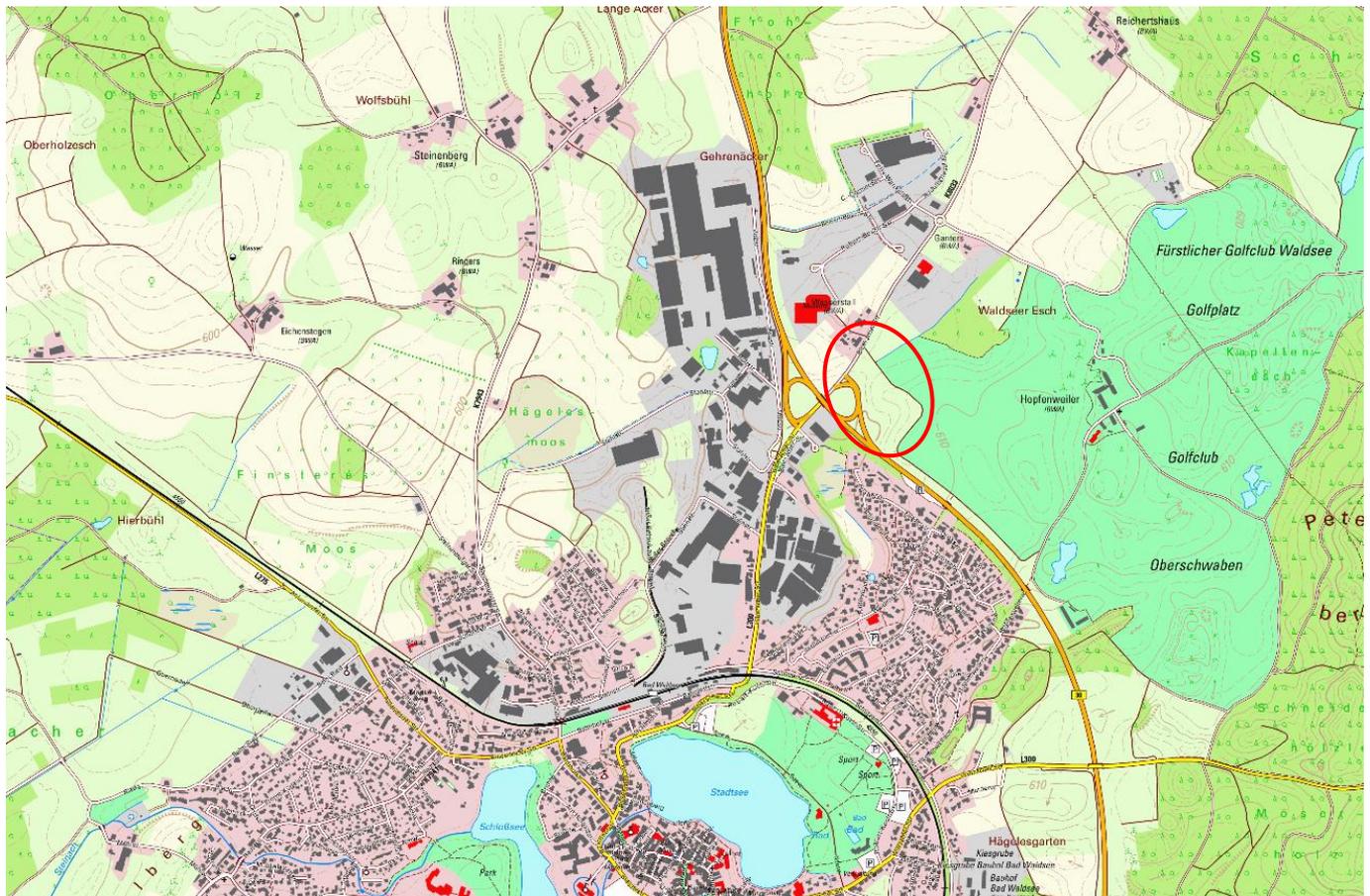




BAD WALDSEE TUT GUT...

I) SATZUNG über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan BW 98 „Abfahrt B30 Nord“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemarkung Bad Waldsee

Fassung vom: 13.02.2023



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)	i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
Planzeichenverordnung (PlanZV)	vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg	i. d. F. vom 05. März 2010 (GBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg	i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (Gbl. S.1095)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
Naturschutzgesetz (NatSchG) für Baden-Württemberg	vom 23. Juni 2015, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (GBl. S. 1233, 1250)
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee in öffentlicher Sitzung am 2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan BW 98 „Abfahrt B30 Nord“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemarkung Bad Waldsee im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplan-Satzung und der örtlichen Bauvorschriften hierzu ist der zeichnerische Teil in der Fassung vom 13.02.2023 maßgebend. Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan schwarz gestrichelt umrandet.

§ 2 BESTANDTEILE DER SATZUNG

Die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan BW 98 „Abfahrt B30 Nord“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemarkung Bad Waldsee, bestehen aus folgenden Unterlagen:

- Zeichnerischer Teil in der Fassung vom 13.02.2023
- Textteil in der Fassung vom 13.02.2023
- Vorhaben- und Erschließungspläne 1 – 6 in der Fassung vom 13.02.2023

Im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 Abs. 3a BauGB sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag, dessen Bestandteil die Vorhaben- und Erschließungspläne sind, verpflichtet hat. Dies gilt auch für das Kenntnissgabeverfahren. Der Durchführungsvertrag kann geändert werden.

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan BW 98 „Abfahrt B30 Nord“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemarkung Bad Waldsee werden die jeweilige Begründung vom 13.02.2023 beigelegt, ohne deren Bestandteil zu sein.

§ 3 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

Zuwiderhandeln kann mit Geldbußen bis zu € 500.000,- (Fünfhunderttausend Euro) belegt werden.

§ 4 INKRAFTTRETEN

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan BW 98 „Abfahrt B30 Nord“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemarkung Bad Waldsee tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind sämtliche Festsetzungen von Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Planes aufgehoben.

Beschluss durch den Gemeinderat

Stadt Bad Waldsee, den

.....
Matthias Henne, Oberbürgermeister

AUSFERTIGUNGSVERMERK

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan BW 98 „Abfahrt B30 Nord“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemarkung Bad Waldsee

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes stimmen mit dem Satzungsbeschluss vom 2023 überein.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Beschluss durch den Gemeinderat

Stadt Bad Waldsee, den

.....
Matthias Henne, Oberbürgermeister

TEIL I: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT PLANZEICHENERKLÄRUNG

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan BW 98 „Abfahrt B30 Nord“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemarkung Bad Waldsee

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§§ 1a, 9 BauGB und §§ 1-23 BauNVO)

	1.1 Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1	BauGB
	1.1.1 Sonstiges Sondergebiet (SO1, SO2, SO3) Zweckbestimmung: Tank- und Rastanlage	§ 11	BauNVO
	1.1.1.1 SO1 Zulässig sind folgende Anlagen und Einrichtungen entsprechend der Zuordnung im Plan: - 24h Tankstelle mit Shop <ul style="list-style-type: none">• 6 PKW Säulen und 2 LKW Säulen• Tankstellen-Shop mit bis zu 180 m² Verkaufsfläche inkl. Backshop mit kleinem Bistro mit verkehrorientiertem, typisch tankstellenspezifischem Sortiment - Wasch- und Ladepark für PKW mit SB-Waschplätzen für PKW und Ladeplätze für Elektromobilität - Parkplätze für PKW und LKW	§ 11	BauNVO
	1.1.1.2 SO2 Zulässig sind folgende Anlagen und Einrichtungen entsprechend der Zuordnung im Plan: - Systemgastronomiebetrieb <ul style="list-style-type: none">• Bis zu 80 Sitzplätzen im Innenbereich und bis zu 40 Sitzplätzen im Außenbereich - Parkplätze - Büro- und Sozialräume	§ 11	BauNVO
	1.1.1.3 SO3 Zulässig sind folgende Anlagen und Einrichtungen entsprechend der Zuordnung im Plan: - Hotel Garni <ul style="list-style-type: none">• mit vornehmlich Doppelzimmern• mit Konferenzräumen• ca. 80 Zimmer mit einer Größe von ca. 18 m² - Parkplätze für PKW	§ 11	BauNVO
	1.2 Maß der baulichen Nutzung (* Zahlenwerte sind Beispielwerte)	§ 9 (1) 1	BauGB
	1.2.1 Höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse gem. Planeintrag	§ 16 (2) 3 § 20 (1)	BauNVO BauNVO

GR 600*	1.2.2	Höchstzulässige überbaubare Grundfläche (GR) in m ² pro Baufeld gem. Planeintrag	§ 16 (2) 1 § 19 (4)	BauNVO BauNVO
----------------	-------	---	------------------------	------------------

Die zulässige Grundfläche darf gem. § 19 (4) BauNVO bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden.

GH - FD 4,00 GH - SD 6,00*	1.2.3	Höchstzulässige Gebäudehöhe in Meter über EFH beim Flachdach / beim Satteldach gem. Planeintrag	§ 16 (2) 4 § 18 (1)	BauNVO BauNVO
---------------------------------------	-------	---	------------------------	------------------

Oberer Bezugspunkt zur Bemessung der höchstzulässigen Gebäudehöhe ist beim Satteldach Oberkante (OK) Firstziegel bzw. Dachhaut, beim Flachdach OK Attika.

Beim Flachdach sind Überschreitungen der höchstzulässigen GH durch technische Aufbauten (z.B. Solar- und Photovoltaikanlagen) bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Technische Aufbauten sind 1,0 m von der Attika abzurücken.

Die zentrale Werbeeinrichtung (Werbepylon) darf die max. Gebäudehöhe des geplanten Hotels nicht überschreiten.

1.3 Höhenlage der Gebäude § 9 (3) BauGB

1.3.1 Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH)

Die EFH darf max. 0,50 m über mittlerer hangseitig gemessener Höhe des geplanter Geländes entlang des geplanten Gebäudes liegen.

Unterschreitungen der EFH sind allgemein zulässig. Überschreitungen der EFH sind nicht zulässig.

1.4 Bauweise § 9 (1) 2 BauGB

o	1.4.1	offene Bauweise	§ 22 (2)	BauNVO
----------	-------	-----------------	----------	--------

a	1.4.2	abweichende Bauweise	§ 22 (4)	BauNVO
		Abweichend von der offenen Bauweise sind Gebäudelängen über 50m zulässig.		

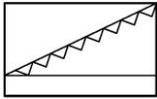
1.5 Überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) 2 BauGB

	1.5.1	Baugrenzen	§ 23 (1,3)	BauNVO
---	-------	------------	------------	--------

1.5.2	Nicht überbaubare Grundstücksflächen	§ 23 (5) i.V.m.	BauNVO
	In der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind	§§12,14	BauNVO

folgende bauliche Anlagen zulässig:

- Zufahrten und Wege,
- Werbepylon, Preismast, Fahnenmast, Infomast,
- Nebenanlagen gem. § 14 (1+2) BauNVO /
Ausnahmen: siehe Ziffer 1.12 + 1.14.1.1



1.6 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen

§ 9 (1) 10 BauGB

Die im Lageplan ausgewiesenen Sichtflächen (10 m / 110 m) sind von baulichen Anlagen und von Sichtbehinderungen zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrhahnoberkante freizuhalten.

Zur Bepflanzung zulässig sind:

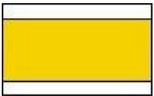
- Großkronige Bäume mit Kronenansatz über 2,0 m Höhe.

Die Sichtfelder an der Einmündung der Zufahrt in die Kreisstraße müssen von Bepflanzungen freigehalten werden.

1.7 Verkehrsflächen

§ 9 (1) 11 BauGB

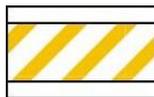
Die Aufteilung der einzelnen Verkehrsflächen in ihren Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehweg etc.) ist unverbindlich.



1.7.1 öffentliche Verkehrsflächen

§ 9 (1) 11 BauGB

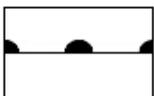
Im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche / Verkehrsgrünflächen ist an geeigneter Stelle nördlich der Zufahrt zum Plangebiet die Errichtung einer öffentlichen BUS-Haltestelle mit dazugehörigen Einrichtungsgegenständen zulässig.



1.7.1.1 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

§ 9 (1) 11 BauGB

Zweckbestimmung: öffentlicher Geh- und Radweg



1.7.2 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

§ 9 (1) 11 BauGB



1.7.3 Ein- und Ausfahrtbereich

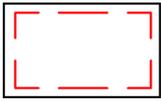
§ 9 (1) 11 BauGB



1.7.3 öffentliches Verkehrsgrün als Bestandteil der Verkehrsfläche

§ 9 (1) 11 BauGB

In den gekennzeichneten Flächen ist die Errichtung von Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO grundsätzlich unzulässig. Verkehrsgrünflächen dürfen nicht überfahren werden.



1.8 Flächen für Stellplätze, Sauger-Plätze und deren Zufahrten § 9 (1) 13 BauGB

1.9 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen § 9 (1) 13 BauGB

Sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen sind mit Ausnahme erforderlicher Umspannstationen unterirdisch zu führen.



1.10 Fläche für Versorgungsanlagen § 9 (1) 12 BauGB

hier: Umspannstation
(kann der geplanten Situation angepasst werden)

1.11 Flächen für Nebenanlagen gem. § 14 (2) BauNVO § 9 (1) 4 BauGB

Auf Grund von § 126 BauGB hat der Eigentümer Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung (bspw. Kabelverteilungsschächte, Kabeltrassen und Beleuchtungskörper o.ä.) innerhalb eines Streifens von 0,50 m entlang von öffentlichen Straßen und Wegen von Anliegern ohne Entschädigung zu dulden

1.12 Flächen und Maßnahmen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser § 9 (1) 14 BauGB

Im Bereich des Hotels und der Waschanlage wird das anfallende Regenwasser über eine Rigole der Versickerung zugeführt.

Im Bereich der Tankstelle wird das Niederschlagswasser in ein geplantes Rückhaltebecken geleitet, mit einem Drosselablauf von 15 l/s in den Mischwasserkanal.

Im Bereich des Restaurants wird das Niederschlagswasser in ein geplantes Rückhaltebecken geleitet mit gedrosselter Ableitung in den Graben im südwestlichen Bereich des Grundstücks.

1.13 Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

In den gekennzeichneten Flächen ist die Errichtung von Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO unzulässig.



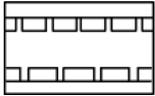
1.13.1 öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

Zweckbestimmung: - Verkehrsgrünflächen



1.13.2 private Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

- Zweckbestimmung: - Flächen für Eingrünung
- private Verkehrsgrünflächen



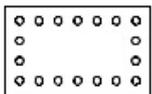
1.14 Mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrechten (GR – FR – LR) zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB

- LR1 - Leitungsrecht Mischwasserkanal zugunsten der Stadt
LR2 - Leitungsrecht verdolter Bachlauf zugunsten der Stadt
LR3 - Geh- und Fahrrecht für die Allgemeinheit zur Benutzung des öffentlichen Feldwegs Flst.994

Die mit Leitungsrechten versehenen Flächen dürfen durch Hochbauten nicht überbaut und durch Pflanzungen nicht beeinträchtigt werden.

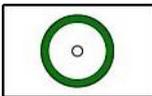
**1.15 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB
§ 9 (1) 25 BauGB
§ 9 (1) 15 BauGB**

1.15.1 Maßnahmen zur Eingriffsverringerng, -minimierung § 9 (1) 20, 25 BauGB



1.15.1.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 20,25a BauGB

In den gekennzeichneten Flächen ist die Errichtung von Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO unzulässig.



1.15.1.2 Pflanzgebot von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 25a BauGB

An den im Lageplan zeichnerisch festgesetzten Standorten sind standortgerechte Bäume oder Pflanzungen gem. Pflanzenliste zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Der gekennzeichnete Standort kann um bis zu 5m verschoben werden.

1.15.2 Weitere Minimierungsmaßnahmen § 9 (1) 20 BauGB

M 1 private Grünflächen
Grünflächen sind naturnah mit standortgerechten, heimischen Pflanzen und artenreichen Wiesenmischungen zu gestalten und zu pflegen.

M 2 Außenbeleuchtung
Die Außenbeleuchtung ist zum Schutz von nachtaktiven Arten (z.B. Fledermäuse, Nachtfalter) auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Leuchtmittel müssen ein für Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen (ausschließliche Verwendung von langwelligem gelbem oder rotem Licht) und staubdichten Leuchten (LEDs).

Zur Minimierung von Auswirkungen auf nachtaktive Insekten müssen zur Beleuchtung UV-reduzierte LED-Leuchtkörper bzw. Natriumdampf (Nieder-) Hochdruckdampflampen verwendet werden.

M 3 Dachbegrünungen

Flachdächer sind zu 100% mit einer Dachbegrünung mit mind. 10 cm Substrataufbau zu errichten.

Ausnahmen: Vordächer, Terrassen, Technikflächen, Oberlichter, Überdachung des Tankfeldes sowie für Pflege, Unterhalt und Instandhaltung notwendige Flächen.

M 4 Stellplätze

Stellplätze sind nur in einer Ausführung mit wasserdurchlässigen Belägen zulässig, sofern andere Belange nicht entgegenstehen.

M 5 Bodenschutz

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken (§ 1a BauGB).

Pflanzgebote können nur langfristig funktionieren, wenn ein entsprechender Boden als Grundlage vorhanden ist und bei der Herstellung dieser Bodenschichten die gängigen Vorgaben zum Umgang mit dem Boden (DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915–6-2018) beachtet werden.

Auf den nicht überbaubaren bzw. nicht überbauten Grundstücksflächen sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Durch Baumaßnahmen verdichtete, nicht überbaubare Böden sind nach Beendigung der Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen zu lockern.

Aufschüttungen: Oberboden darf nicht überschüttet werden.

1.15.3 CEF-Maßnahmen

§ 9 (1) 20 BauGB

Bereitstellung von Ausgleichsflächen für Goldammer / Gelbspötter folgen bis Satzungsbeschluss !

1.15.4 Pflanzliste

§ 9 (1) 25a BauGB

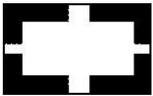
Pflanzung von heimischen Sträuchern und Bäumen entlang der Plangebietsgrenzen

<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Populus tremula</i>	Espe
<i>Prunus padus</i> *	Traubenkirsche
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Viburnum lantana</i> *	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i> *	Wasserschneeball
o.ä.	

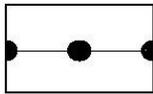
1.16 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind § 9 (1) 26 BauGB

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in allen an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke (Fundamente, Straßeneinfassungen, "Straßenkoffer") entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von bis zu 1,00 m erforderlich. Diese sind in den Privatgrundstücken ohne Kostenersatz zu dulden. Sie dürfen nicht beseitigt, bzw. in ihrer Substanz gefährdet werden.

1.17 Sonstige Festsetzungen durch Planzeichen



1.17.1 Planbereich § 9 (7) BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes



1.17.2 Abgrenzung unterschiedlicher Art und Maß der baulichen Nutzung § 16 (5) BauNVO

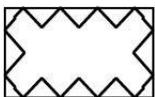
1.17.3 Nutzungsschablone

Planungsrechtliche Festsetzungen	
1	2
3	4
5	—

Füllschema der Nutzungsschablone

- 1 – Art der baulichen Nutzung
- 2 – höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
- 3 – höchstzulässige überbaubare Grundfläche (GR) in m² pro Baufeld
- 4 – höchstzulässige Gebäudehöhe (GH) in Meter über EFH
- 5 – Bauweise

2. Nachrichtliche Übernahme § 9 (6) BauGB



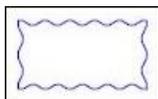
2.1 Abstandsflächen von baulichen Anlagen zur Bundesstraße B30 und Kreisstraße K8033 - Anbauverbotsstreifen

Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden.

Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Befreiung vom Anbauverbotsstreifen.

Werbeanlagen dürfen bis zu einer Entfernung von 40 m zum Fahrbahnrand der Bundesstraße nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung zugelassen werden.

Werbeanlagen, die weniger als 30 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße entfernt sind, müssen im Einzelfall nach den Grundsätzen des § 22 Straßengesetz genehmigt werden.



2.2 **wasserrechtliche Festsetzung** i.S. des § 29 WG i.V.m. § 38 WHG

hier: **10 m Gewässerrandstreifen** des Rädlesbaches

Innerhalb des Gewässerrandstreifens dürfen weder höhenmäßige Geländeänderungen vorgenommen werden noch bauliche oder sonstige Anlagen und Befestigungen erstellt werden. Ebenso darf diese Fläche nicht zur Lagerung von Materialien aller Art (z.B. Kompost oder Abfall) verwendet werden.

In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Entfernung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege und naturgemäßen Entwicklung des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Innerhalb der Gewässerrandstreifen gilt das Verbot des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen.

3. **Örtliche Bauvorschriften**

(Gestaltungsvorschriften gem. § 74 LBO)

3.1 **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen** § 74 (1) 1 LBO

Nicht zulässig zur Fassadengestaltung sind folgende Materialien:

Verspiegelte Glasflächen. Solar- und Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.

3.2 **Dachform / Dachgestaltung** § 74 (1) 1 LBO

Zulässig sind Flachdächer (FD) und Satteldächer (SD). Dachneigungen gem. Planeintrag.

Füllschema der Nutzungsschablone:

Örtliche Bauvorschriften
Dachform / Dachneigung

3.3 **Dacheindeckung** § 74 (1) 1 LBO

Die Dachflächen der Hauptgebäude bei geneigten Dächern sind mit Dachziegeln, Dachsteinen oder beschichteten Metallelementen in brauner, roter, grauer oder anthrazit

Farbe einzudecken. Für Dachgauben ist eine andere Eindeckung zulässig.

Zur Dacheindeckung nicht zulässig sind unbeschichtete Metalle und Materialien, die wassergefährdende Stoffe enthalten und in ihrer Art und Menge geeignet sind, über die zu versickernden Niederschläge das Grundwasser und den Boden zu verunreinigen.

Flachdächer sind zu 100% mit einer Dachbegrünung mit mind. 10 cm Substrataufbau zu errichten.

Ausnahmen: Vordächer, Terrassen, Technikflächen, Oberlichter, Überdachung des Tankfeldes sowie für Pflege, Unterhalt und Instandhaltung notwendige Flächen.

3.4 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen § 74 (1) 3 LBO

Innerhalb der Baugrundstücke müssen für offene Stellplätze wasserdurchlässige Beläge (z.B. Rasengittersteine, wasserdurchlässiges Betonpflaster, Schotterrasen oder Pflaster mit breiten Fugen) verwendet werden.

Sonstige unbefestigte Grundstücksflächen, die nicht für Zufahrten und Stellplätze genutzt werden, sind als Grünflächen anzulegen und mit standortgerechten Gehölzen und Stauden zu bepflanzen.

3.5 Werbeanlagen § 74 (1) 2 LBO

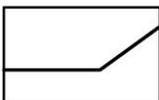
Sich bewegende Werbeanlagen und Lichtwerbung in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht sind nicht zulässig.

Werbeanlagen auf dem Dach oder Attika sind nicht zulässig.

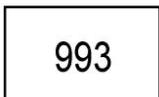
Die Errichtung einer zentralen Werbeeinrichtung (Werbepylon) ist zulässig.

4. Kennzeichnung und Hinweise

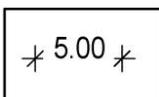
4.1 Sonstige Planzeichen (keine Festsetzung)



vorhandene Grundstücksgrenzen



Flurstücknummern (beispielhaft)



Maßlinie (beispielhaft)



Nummerierung geplanter Nutzungen (beispielhaft)



geplante Gebäude / Nutzungen (beispielhaft)

4.2 **Unterirdische Leitungen**

Vor jeglichen Bauarbeiten ist bei den Versorgungsträgern der Leitungsbestand zu erheben. Eine etwaige Verlegung bestehender, unterirdischer Leitungen geht zu Lasten des Veranlassers.

4.3 **Archäologische Denkmalpflege**

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

Auf § 20 DSchG (Denkmalschutzgesetz) wird verwiesen.

4.4 **Wasser- und Bodenschutz**

Bei der Ausführung von Vorhaben ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten, entsprechend der Darstellung in der Broschüre „Bodenschutz beim Bauen“.https://www.rv.de/site/LRA_RV_Responsive/get/params_E-305685187/18658595/Flyer-LKBodenschutz.pdf

Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauarbeiten“, DIN 19731 („Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“) und DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) sind bei der Bauausführung einzuhalten, <https://www.beuth.de/de/norm/din>

Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist möglichst im Baugebiet zu verwerten.

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Flächen auf denen ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfindet, dürfen nicht über die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung entwässert werden.

Da bei einem Teil der künftigen Betriebe ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfindet, müssen Einrichtungen zur Löschmittelrückhaltung (Schieberschacht o.ä.) eingebaut werden. Im Brand- oder Störfall sind die Schieber zu schließen.

4.5 Niederschlagswasser

Auf Flächen deren Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation geleitet wird, darf kein Abwasser im Sinne von verunreinigtem Wasser anfallen. Entsprechende Arbeiten wie z. B. Autowäsche, Reinigungsarbeiten, sind nicht zulässig.

Sickerschächte sind nicht zulässig.

Grundwasser

Grundwasserbenutzungen bedürfen in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8,9,10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Ravensburg zu beantragen. Die für das Erlaubnisverfahren notwendigen Antragsunterlagen müssen nach § 86 Absatz 2 WG von einem hierzu befähigten Sachverständigen gefertigt und unterzeichnet werden. Ein Formblatt über die notwendigen Unterlagen ist bei der Unteren Wasserbehörde erhältlich. Eine Erlaubnis für das Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser zur Trockenhaltung einer Baugrube kann grundsätzlich nur vorübergehend erteilt werden.

4.6 Hinweise zu Photovoltaik- und Solarthermie-Kollektoren

Die Anlagenelemente müssen dem neuesten Stand des Insektenschutzes bei PV-Anlagen entsprechen.

4.7 Höhensystem

Die im Plan eingetragenen Höhen beziehen sich auf das "Deutsche Haupthöhennetz 2016", abgekürzt „DHHN2016" (Angaben in m über Normal Null).

4.8 Bundesstraße B30 / Kreisstraße K8033

Anbauverbotsstreifen

Auf diesen Flächen dürfen Nebenanlagen i. S. von § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO), d. h. Hochbauten, Stellplätze und Garagen und sonstige Nebenanlagen, z. B. Lagerflächen usw. nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO). Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung des Straßenamtes zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung.

Im Anbauverbotsstreifen sind Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 16 LBO nicht zugelassen.

Straßenbegleitgrün

Von der Bepflanzung dürfen keine unmittelbaren Gefahren für den Verkehr ausgehen. Der einzuhaltende Mindestabstand für Bäume vom Rand der befestigten Fahrbahn beträgt 7,50 m.

Immissionen

Die im Bebauungsplanentwurf für Bebauung ausgewiesenen Flächen werden teilweise im Immissionsbereich der B30 und der K8033,

insbesondere im Schalleinwirkungsbereich, liegen. Das Baugebiet ist damit durch die vorhandenen übergeordneten Straßen vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbaulastträger deshalb an den Kosten evtl. notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder auch anderer Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen können.

Reflexionen durch Photovoltaikanlagen

Die künftigen Bauherren werden darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Dächern der geplanten Gebäude keine Reflexionen z. B. durch Spiegelung der Sonnenstrahlen in den Modulen auftreten dürfen, die die Verkehrsteilnehmer auf der klassifizierten Straße erreichen. Die Elemente sind deshalb in einem Winkel anzuordnen, der eine Reflexion bis auf eine Ebene von 3 m über der Fahrbahn ausschließt. Alternativ kann die Reflexionswirkung auch durch eine entsprechende Bauart ausgeschlossen werden.

Durch die Beleuchtung des Plangebietes darf keine Blendungswirkung auf den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Wirksamkeit und die Wahrnehmbarkeit amtlicher Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen darf nicht beeinträchtigt werden.

Oberflächenwasser

Abwasser und Oberflächenwasser aus dem Baugebiet darf den Anlagen der Bundesstraße und der Kreisstraße nicht zugeleitet werden. Es ist innerhalb des Baugebietes zu sammeln und gesondert abzuführen. Die vorhandene ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers der Kreisstraße ist zu gewährleisten.

Verschmutzungen

Um eine verkehrsfähigkeitsgefährdende Verschmutzung der für den überörtlichen Verkehr bestimmten Bundesstraße zu vermeiden und um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu beeinträchtigen, ist die Erschließungsstraße vor Beginn weiterer Ausschachtungsarbeiten für geplante Hochbauten verkehrsgerecht auszubauen.

Ver- und Entsorgungsleitungen

Im Bereich des Straßenkörpers der B 30 dürfen keine Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt werden. Evtl. notwendig werdende Aufgrabungen im Bereich der Bundesstraße für Kreuzungen und Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen erst nach Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Regelung (Nutzungsvertrag) vorgenommen werden.

4.9 Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Kißlegg-Subformation. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene

Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

4.10 Klimaschutzgesetz (KSG-BW)

Es wird auf die Verpflichtung nach § 8a Klimaschutzgesetz (KSG BW) i.V.m. Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) zur Herstellung von PV-Anlagen auf Dachflächen bzw. bei der Herstellung von mehr als 35 Stellplätzen hingewiesen.

Hinweis:

Befreiung von der Photovoltaik-Pflicht muss begründet beantragt werden.

4.11 Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GeiG)

Nach § 6 und § 7 (GeiG) ist beim Neubau von Wohngebäuden mit mehr als fünf Stellplätzen künftig jeder Stellplatz und beim Neubau von Nichtwohngebäuden mit mehr als sechs Stellplätzen jeder dritte Stellplatz mit "Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität" auszustatten ist. Zusätzlich ist in Nichtwohngebäuden mindestens ein Ladepunkt zu errichten.

4.12 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG)

Bodenschutzkonzepte

Auf Grundlage des § 2 Abs. 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes Baden-Württemberg (LBodSchAG) wird auf die Notwendigkeit eines Bodenschutzkonzeptes (Maßnahmen größer 0,5 Hektar) im Hinblick auch auf die Erschließungsarbeiten hingewiesen. Die DIN 19639 ist zu beachten.

Die Einzelheiten sollten mit dem Wasserwirtschaftsamt-Bodenschutz abgestimmt werden

4.13 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG)

Erdmassenausgleich

Entsprechend § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei der Ausweisung von Baugebieten ein Erdmassenausgleich anzustreben. Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden.

Verwertungskonzept

Für das anfallende Bodenmaterial (Abbruchmaßnahmen / Bodenaushub größer 500m³) ist ein Verwertungskonzept zu erstellen und der Abfallrechtsbehörde zur Prüfung vorzulegen (§ 3 Abs. 4 LKreiWiG).

4.14 Gewässerrandstreifen

Die wasserrechtlichen Verbote im Gewässerrandstreifen sind zu beachten. (§ 38 Abs. 4 i. V. m. § 29 Abs. 2 und 3 WG). Der Gewässerrandstreifen ist u.a. freizuhalten von baulichen und sonstigen Anlagen. Hierzu zählen z.B. Zaunanlagen, Erdauffüllungen, Abstellplätze, Verkehrsflächen, Retentionsbecken etc.

4.15 Überflutungsschutz

Bei Starkregen kann es aus verschiedenen Gründen (Kanalüberlastung) zu wild abfließenden Oberflächenabflüssen kommen. Um Überflutungen von Gebäuden zu vermeiden sind entsprechende (Schutz-) Vorkehrungen zu treffen. Insbesondere ist auf die Höhenlage der Lichtschächte, -höfe und des Einstiegs der Kellertreppen zu achten. Sie sollten möglichst hoch liegen, um vor wild abfließenden Wässern bei Starkregen zu schützen. Die Erdgeschoßfußbodenhöhe sollte im Rahmen der Vorgaben nach Gesichtspunkten des Überflutungs-Schutzes angemessen hoch gewählt werden. Maßnahmen zur Verbesserung des Überflutungs-Schutzes sind auch in die Gartengestaltung integrierbar. Obige Anregungen gelten insbesondere für Grundstücke an Senken sowie für Flächen, welche an Versickerungsanlagen angrenzen.

4.16 Grundwasserdichte Untergeschosse

Auf Grund der geologischen Verhältnisse muss bereichsweise mit Grund- bzw. Schichtwasser gerechnet werden. Deshalb und auf Grund der geplanten Versickerungsmaßnahmen sollten Unterkellerungen und grund- bzw. schichtwasserdichter Bauweise ausgeführt werden. Im Zuge der Tragwerksplanung sollte die Auftriebsicherheit des Gebäudes überprüft werden.

4.17 Winterdienst

Schnee von privaten Flächen (z.B. Parkplätzen) ist auf privaten Flächen zu lagern. Hierfür ist ein entsprechender Lagerplatz vorzusehen. Bei der Räumung der Straßen entstehen beidseitig Schneewälle. Diese können die Erreichbarkeit der privaten Stellplätze und Verkehrsflächen behindern und sind vom Anlieger bei Bedarf zu beseitigen. Der Schnee darf in diesem Fall jedoch nicht auf öffentliche Verkehrsflächen ausgebracht werden.

Beschluss durch den Gemeinderat

Stadt Bad Waldsee, den

.....
Matthias Henne, Oberbürgermeister

TEIL I: BEGRÜNDUNG

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan BW 98 „Abfahrt B30 Nord“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemarkung Bad Waldsee

INHALT:		Seite
1.	Räumlicher Geltungsbereich	20
2.	Räumliche und strukturelle Situation	20
3.	Bestehende Rechtsverhältnisse	21
4.	Vorbereitende Bauleitplanung	22
5.	Planerfordernis nach § 1 (3) BauGB / Verfahren	22
6.	Generelle Ziele und Zwecke der Planung	23
7.	Auswirkungen der Planung	24
7.1	Erschließung	24
7.2	Ver- und Entsorgung	24
7.3	Auswirkungen auf das Klima / Landwirtschaft	25
7.4	Fair-Trade-Stadt	26
7.5	Artenschutz	26
7.6	Immissionsschutz	29
7.7	Baugrundgutachten	29
8.	Altlasten	30
9.	Durchführungsvertrag	30
10.	Begründung der textlichen Festsetzungen	30
10.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	30
10.2	Örtliche Bauvorschriften	32
11.	Anlagen	32

1. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2,35 ha, mit einer Teilfläche des Flurstückes Nr. 993 sowie Teilfläche der Kreisstraße K8033, Flurstücke Nr. 1045 und 1033.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch Teilflächen der Kreisstraße K8033, Flurstück Nr. 1045,
Im Osten durch die landwirtschaftliche Wegefläche, Flurstück Nr. 994 und durch das Flurstück Nr. 690/12,
Im Süden durch eine Teilfläche des Flurstückes Nr. 993,
Im Westen durch den Graben, Flurstück Nr. 993/1 sowie durch Verkehrsgrünflächen an der Kreisstraße K8033, Flurstück Nr. 1033 und Teilflächen der Kreisstraße K8033, Flurstück Nr. 1045.

2. RÄUMLICHE UND STRUKTURELLE SITUATION

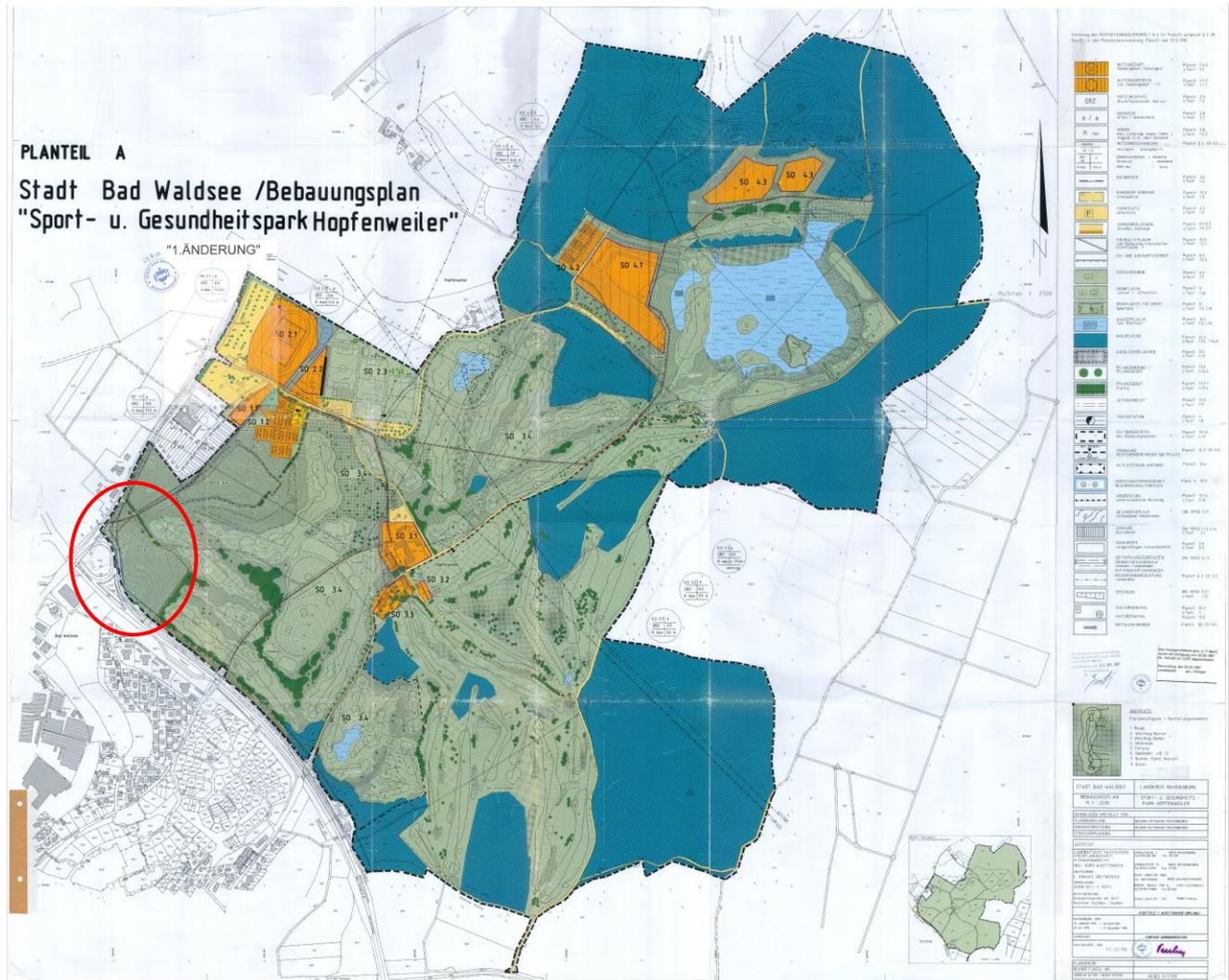
Der Planbereich befindet sich am nordöstlichen Stadtrand von Bad Waldsee, östlich des Abfahrtsbereiches der Bundesstraße B30 an der Kreisstraße K8033. Der Planbereich liegt gegenüber dem Gewerbegebiet „Wasserstall“.

Von der Topographie fällt das Gelände von Osten nach Westen um ca. 9,0 m ab. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt.



3. BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE

Die Grundstücke des Plangebietes befinden sich im Geltungsbereich des seit 1996 rechtskräftigen Bebauungsplanes Sport- und Gesundheitspark Hopfenweiler“.



Die Fläche wird im rechtskräftigen Bebauungsplan als „private Grünfläche“ festgesetzt.

4. VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee und Bergatreute stellt innerhalb des Plangebietes „Grünfläche - Planung“ dar.

Die Stadt Bad Waldsee beabsichtigt, den Flächennutzungsplan zu berichtigen und an die geplante Nutzung einer „Sonderbaufläche“ anzupassen.



Aktueller rechtswirksamer Flächennutzungsplan (Ausschnitt- unmaßstäblich)

5. PLANERFORDERNIS NACH § 1 (3) BAUGB / VERFAHREN

In Bad Waldsee östlich der B30 plant der Vorhabenträger - lu.pe GmbH & Co. KG, Günzburg – die Errichtung eines multifunktionalen Rasthofkonzeptes.

Die geplante Bebauung an diesem Standort ist auf der Basis des geltenden Planungsrechts nicht zulässig. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Abfahrt B30 Nord“ erforderlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß **§ 13a Absatz 1 Nr. 1 BauGB** für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung oder anderer Maßnahmen der Innenentwicklung.

Durchführung im „beschleunigten Verfahren“

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Absatz 1 Nr. 1 BauGB durchgeführt. Voraussetzung hierfür ist, dass im Geltungsbereich des Plangebietes eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine

Größe der Grundfläche festgesetzt wird, die insgesamt kleiner als 2,0 ha ist. Das ist hier gegeben.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Im vereinfachten Verfahren kann von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Darüber hinaus wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen.

6. GENERELLE ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Grundsätzliches Planungsziel ist die Gewerbeansiedlung eines multifunktionalen Rasthofes in Bad Waldsee.

Auf dem Grundstück Flurnummer 993, Gemarkung Bad Waldsee, sind geplant:

- eine 24-Stunden Tankstelle mit Shop,
- ein Wasch- und Ladepark für PKW mit SB-Waschplätzen für PKW und Ladeplätze für Elektromobilität,
- ein Hotel Garni,
- ein Systemgastronomiebetrieb,
- sowie PKW- und LKW-Parkplätze.

Die Tankstelle ist auf einen 24 Stunden-Betrieb ausgelegt und umfasst 6 PKW Säulen und 2 LKW Säulen, welche den Verkehr mit konventionellen und alternativen Kraftstoffen versorgen werden. Im Bereich der Tankstelle werden zudem ausreichend Parkplätze für PKW und LKW vorgehalten.

Im Tankstellen-Shop ist auf der bis zu 180 m² großen Verkaufsfläche ein Backshop mit kleinem Bistro integriert. Auf dieser Fläche soll sowohl ein verkehrorientiertes, als auch ein innenstadtspezifisches Sortiment angeboten werden. Es handelt sich hierbei um ein typisches tankstellenspezifisches Sortiment, das bis heute in allen Fällen einer Überprüfung auf Innenstadtrelevanz standgehalten hat.

Angeschlossen an den Tankbereich befinden sich eine PKW-Wasch- und Ladepark mit 4 SB-Waschplätze für PKW sowie Elektroladeplätze für PKW. Vorgehalten werden natürlich auch entsprechende Saugplätze, die sich neben den Waschplätzen befinden.

Zudem ist ein Hotel Garni mit vornehmlich Doppelzimmern geplant. Die 80 Zimmer sind in einer Größe von ca. 18 m² angedacht.

Die angesteuerte Zielgruppe umfasst Gewerbetreibende, Handelsreisende, Bustouristik, sowie die Versorgung des örtlich-regionalen Einzugsgebietes und die Frequenz der B 30. Ein ca. 53 m² großer Besprechungsraum wird mit einem mobilen Trennwandsystem in das Foyer integriert werden, um Besprechungen, Tagungen oder ähnliche Veranstaltungen möglich zu machen.

Ein Systemgastronomiebetrieb mit ca. 72 Sitzplätzen im Innenbereich und ca. 32 Sitzplätzen im Außenbereich, sorgt für die Versorgung der Gäste.

Über Müllanfall und -entsorgung wird in Abstimmung mit dem zukünftigen Partner der Systemgastronomie ein Konzept erarbeitet. Hierzu zählen in jedem Fall Maßnahmen wie

ausreichende Müllentsorgungsstellen auf dem Areal, regelmäßige Unterhaltsreinigungen und entsprechende Werbebotschaften mit entsprechendem Hinweis.
Auch die Zu- und Abfahrten sollen in dieses Konzept fallen.

Als Werbeanlagen sind Anlagen an den einzelnen Objekten geplant und eine zentrale Hinweisvorrichtung in Form eines Pylonen. Mit der geplanten Beleuchtung der Anlage soll in jedem Fall Rücksicht auf Anlieger und Tierwelt genommen werden.

Im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses wurden dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan folgende, weitere grundsätzlichen Planungsziele zugrunde gelegt:

- Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO
- Festsetzung einer höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse
- Festsetzungen einer höchstzulässigen überbaubaren Grundfläche (GR)
- Festsetzungen höchstzulässiger Gebäudehöhen (GH)
- Generell offene Bauweise für Gebäudelängen bis 50 m, beim geplanten Hotel abweichende Bauweise über 50m Gebäudelänge
- landschaftliche Einbindung durch Bepflanzungsmaßnahmen
- Konzept zur Behandlung der Oberflächenwasser

7. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von der bestehenden Kreisstraße K8033 aus. Für die Zufahrt ins Plangebiet ist von Norden kommend, die Errichtung einer Linksabbiegespur erforderlich. Ein straßenbegleitender Geh- und Radweg wird zwischen Plangebiet und Kreisstraße vorgesehen.

7.2 Ver- und Entsorgung

Die notwendigen Medien zur Ver- und Entsorgung des Planbereichs sind vorhanden. Die Dimensionierung der vorhandenen Kanalisation ist ausreichend bemessen.

Laut Baugrundgutachten ist eine Versickerung über den anstehenden Boden grundsätzlich möglich. Grundwasser wurde bei den Untersuchungen aufgrund des anstehenden Geländes in einer Tiefe von ca. 0,5 bis 4,8 Meter angetroffen.

Grundlage des Konzeptes:

Das Konzept der Oberflächenableitung von Regenwasser basiert auf dem Grundsatz, dass das Niederschlagswasser aus den versiegelten Flächen auf möglichst kurzem Weg vor Ort dem natürlichen Kreislauf wieder zugeführt wird. Durch die geplanten Rigolen wird das gereinigte Niederschlagswasser über Versickerung in das Grundwasser eingeleitet und trägt somit zur Grundwasserneubildung bei.

Die Ableitung in oberirdische Gewässer bzw. Gräben sowie in öffentliche Kanäle ist ausschließlich in den Bereichen gewählt, in denen der Grundwasserabstand zum MHGW, auch auf Grund der anstehenden Topografie, zu gering ist.

Das Grundstück wurde in 4 Bereiche unterteilt:

- Im Bereich des Hotels ist eine Versickerung möglich, da dort der Abstand der Rigole zum Grundwasser durch den momentanen Geländeverlauf gewährleistet ist.

- Das anfallende Regenwasser im Bereich der Waschanlage kann über eine Kunststoffrigole der Versickerung zugeführt werden.
- Für den Bereich des Restaurants wurden zwei Varianten ausgearbeitet:
 - Die erste Variante beinhaltet die Versickerung über eine Rigole.
 - Die zweite Variante ist eine gedrosselte Ableitung des anfallenden Regenwassers in den Graben im südwestlichen Bereich des Grundstücks. (Ist noch mit der Stadt abzustimmen). Als Annahme wurde eine gedrosselte Einleitung von 15 l/s vorgesehen. Dafür müsste ein Rückhaltebecken mit einem Volumen von mind. 23,3m³ geplant werden.
- Das Niederschlagswasser im Bereich der Tankstelle kann aufgrund des Grundwasserstandes nicht versickert werden. Dort wurde ein Rückhaltebecken mit einem Volumen von mind. 85,6 m³ geplant, mit einem Drosselablauf von 15 l/s in den Mischwasserkanal. (Ist noch mit der Stadt abzustimmen)

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass nochmals eine genaue Berechnung der Versickerungsanlagen nach endgültiger Höhenplanung des Geländes erfolgen muss. Dabei muss kontrolliert werden ob die Abstände der Versickerungsanlagen zum Grundwasser eingehalten werden können. Ebenso ist ein Überflutungsnachweis und die Leitungsführung erst nach der Höhenplanung möglich.

Hinweis:

Ansatz des Entwässerungskonzeptes ist derzeit eine Dachbefestigung mit Kies um eine ausreichende überschlägige Dimensionierung der Rückhaltemaßnahmen zu gewährleisten.

Im Zuge der weiteren Planung ist das Energie- und klimapolitische Leitbild der Stadt Bad Waldsee mit Begrünung der Dachflächen zu berücksichtigen. Dadurch werden sich die Rückhalteräume voraussichtlich etwas verkleinern.

7.3 Auswirkungen auf das Klima / Landwirtschaft

Das Plangebiet liegt nordöstlichen Rand von Bad Waldsee an einem Nordwest-Hang.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um vorhandene landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen. Vorhandene Baumstandorte sollen erhalten und ergänzt werden.

Durch die Neubebauung werden vorhandene Kaltluftentstehungsflächen, die einen wesentlichen Beitrag zu einem guten Klima leisten, von der Planung nicht betroffen.

Im Rahmen der Neubebauung werden ebenfalls die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und des Klimaschutzgesetzes (KSG-BW) zugrunde gelegt.

Das Plangebiet ist aufgrund der Lage am Siedlungsrand und aufgrund der günstigen Verkehrsanbindung als Standort für die geplante Bebauung geeignet. Mit der geplanten Ansiedlung wird die Versorgung dieses umliegenden Gewerbebereiches, sowie des regionalen und überregionalen Verkehrs der beiden angrenzenden Hauptstraßen übernommen.

Landwirtschaft

Die Fläche ist durch Intensivlandwirtschaft, angrenzende Siedlungstätigkeit / Gewerbebebauungen und durch die begrenzenden Straßen – Bundes- und Kreisstraße - vorgeprägt. Wertvolle und geschützte Landschaftsbestandteile werden nicht beeinträchtigt. Die Fläche besitzt eine geringe Biotopausstattung aufgrund vorangegangener landwirtschaftlicher Nutzung. Die zu erwartenden Eingriffe in den

Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden als ausgleichbar eingeschätzt. Die geplante Bebauung nimmt bereits vorbelastete Landschaftsbildbereiche am Ortsrand in Anspruch.

7.4 Fair-Trade-Stadt

Der Vorhabenträger sieht eine Vereinbarkeit mit den Fair-Trade-Zielen der Stadt durchaus gegeben, da sich auch die Fastfood-Industrie seit Jahren erfolgreich bemüht, um der Verantwortung gegenüber Klima, Umwelt und Verbraucher gerecht zu werden.

Geplante Maßnahmen:

- Verpackungsmüll wird kontinuierlich reduziert und optimiert. Alle Verpackungen sind aus erneuerbaren, recyclebaren oder zertifizierten Materialien, z.B. Holzlöffel, Graspapierverpackungen etc.
- Der Plastikanteil beträgt maximal noch 2% bei den Serviceverpackung.
- Aktuell werden auch Mehrwegsysteme getestet, die die Recyclingkreisläufe der Restaurants weiter schließen sollen und bis zum Jahresende in allen Filialen eingeführt werden. Zudem gibt es bereits seit Jahren die Möglichkeit sich beispielsweise Kaffee in einen mitgebrachten, geeigneten und sauberen Becher füllen zu lassen.
- Alle Zutaten und Produkte sind zu 100% bzgl. Herkunft und Produktion rückverfolgbar.
- Die Produktion der Lebensmittel ist hohen Standards unterworfen:
 - Beispielsweise ist jede Kaffeebohne durch die Rainforest Alliance zertifiziert, die Produkte explizit auszeichnet, die umweltfreundlich, sozial und nachhaltig produziert werden.
 - In den Betrieben die z.B. Fleisch produzieren, muss auf tiergerechte Haltung mit ausreichend Platz und Auslauf, sowie einen längeren Verbleib der Tiere am Hof geachtet werden. Derzeit sind 98% des Rind- und Schweinefleisches aus Deutschland.
 - Auf den Einsatz von Gen-Futter wird komplett verzichtet.
 - Auch Futter-Produkte werden in Deutschland und Europa produziert, um den CO2 Fußabdruck gering und die Produktionsstandards hoch zu halten, z.B. Soja aus Deutschland und Europa, welches nicht nur den kontrollierten Anbau sondern auch die Entwaldungsfreiheit garantiert
- Um den CO2 Fußabdruck beständig zu verkleinern, werden Produktions- und Lieferwege, soweit möglich, kurz gehalten. Z.B. durch eine Produktion der Lebensmittel in Deutschland und Europa.
- Alle Restaurants werden mit Ökostrom aus Wasserkraft versorgt und ein zertifiziertes Energiemanagement hilft den Stromverbrauch in den Restaurants weiter zu senken.

7.5 Artenschutz

(siehe Anlage: **Relevanzprüfung**, Büro Zeeb & Partner, Ulm vom 29.03.2018)

Die Stadt Bad Waldsee plant im nordöstlichen Stadtrand eine Raststätte mit Tankstelle an der B30 (BP „Abfahrt B30 Nord“). Hierzu soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Durch die Umsetzung der Planungen, könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Daher wurde eine Übersichtsbegehung im Umgriff des Bebauungsplans durchgeführt, um aufkommende Konflikte mit Tier- und/oder Pflanzenarten im Vorfeld zu erkennen und eventuell nötige Kartierarbeiten einzuleiten. Das Bebauungsgebiet liegt direkt nordöstlich der Bundesstraße 30 zwischen der

Kreisstraße 8033 im Westen und dem Gelände des „Fürstlichen Golfplatzes Oberschwaben e.V.“ im Osten.

Bestand/Ergebnisse:

Das Untersuchungsgebiet wurde am 26.03.2018 begangen, um mögliches Konfliktpotential mit Tierarten(-gruppen) zu erkennen und entsprechende notwendige Kartierarbeiten zur Verifizierung rechtzeitig einzuleiten.

Mögliche betroffene Arten auf der Klee-grasackerfläche:

Vögel:

Die im Eingriffsgebiet gelegene artenarme und intensiv genutzte Klee-grasackerfläche ist als Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten ungeeignet. Die Bodenbrütenden Vogelarten können die Fläche nicht zur Brut nutzen, da die Fläche ca. 4-5 mal im Jahr beerntet (Klee-gras) wird. Die bodenbrütenden Vogelarten halten darüber hinaus Meideabstände (Größenordnung 50 Meter) zu Wegen und zum Siedlungsgebiet ein, sodass große Flächen entlang der Straßen von vornherein ungeeignet sind.

Fledermäuse:

Für Fledermäuse ist die Fläche als Jagdraum potentiell attraktiv jedoch fehlen Leitstrukturen. Die B 30 und die K 8033 grenzen direkt an die Fläche an und weiter östlich stehen die Saumbereiche um den Golfplatz für die örtliche Population als Jagdraum zur Verfügung, sodass von keiner erheblichen Beeinträchtigung der örtlichen Population auszugehen ist.

Amphibien/Reptilien/Laufkäfer/Schmetterlinge/Bilche:

Für diese Artengruppen fehlen geeignete Habitate auf der Fläche da diese sehr intensiv als Klee-grasacker genutzt wird.

Mögliche betroffene Arten auf den randlichen Wiesen, Saum-, Grabenbereichen sowie den gehölzbestandenen Flächen:

Vögel: Bodenbrütende Vogelarten können auf den an den Acker angrenzenden Wiesenflächen aufgrund der häufigen Mahd und der dichten Grasnarbe (Fettwiese) weitgehend ausgeschlossen werden. Die Saumbereiche mit Schilf und Hochstauden sind potentielles Bruthabitat für bodenbrütende Vogelarten. Durch die Nähe der B 30 und dem arteigenen Meideverhalten der Bodenbrüter ist davon auszugehen, dass dort mit hoher Wahrscheinlichkeit keine bodenbrütenden Vogelarten nisten.

Nester von in Gehölzen brütenden Vogelarten wurden nicht angetroffen. Auch eine Baumhöhle in einer Saalweide am westlichen Rand des geplanten BG war auf Grund der Größe für Vögel kaum geeignet. Folglich ist die Fläche für Gehölzbrütenden Vogelarten von keiner großen Bedeutung. Ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen für die Gehölzbrüter darüber hinaus nach Osten hin.

Fledermäuse: Die Saumbereiche um die Hecken sind für Fledermäuse als Jagdraum geeignet, jedoch aufgrund der geringen Größe und den Ausweichmöglichkeiten auf angrenzende Bereiche nur von geringer Bedeutung. Die in einer Weide vorgefundene kleine Baumhöhle ist aufgrund der geringen Tiefe und Größe als Sommerquartier ungeeignet.

Amphibien: Für Amphibien sind die Bereiche um die Gewässer kaum von Bedeutung, da direkt an der B 30 gelegen und die Standorte schlecht mit anderen Habitaten in der Umgebung vernetzt sind. Der Heckensaum im nördlichen Bereich ist als terrestrischer Lebensraum potentiell geeignet aber aufgrund der geringen Größe und den Ausweichmöglichkeiten in Richtung Norden und Osten kaum von Bedeutung.

Reptilien: Reptilien finden auf der Fläche keine geeigneten Habitate mit Altgras und guter Besonnung, da die Flächen eutrophiert und damit für Reptilien und insbesondere die Zauneidechse unattraktiv sind.

Bilche (Haselmaus): Die Haselmaus findet in dem nördlich gelegenen Gehölzsaume potentiell geeignete Habitats, aufgrund der geringen Größe des Habitats ist jedoch ein Vorkommen der Art unwahrscheinlich.

Tagfalter: Raupenfutterpflanzen von Tagfalterarten konnten auf der Fläche nicht festgestellt werden. Damit kann deren Vorkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Fazit:

Auf Artenkartierungen kann in diesem Bereich verzichtet werden, da die Flächen keine oder nur geringe Eignungen für die planungsrelevanten Arten aufweisen und ausreichend Ausweichmöglichkeiten gegeben sind.

(siehe Anlage: saP - Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Büro Zeeb & Partner, Ulm vom xx.xx.2023

Der Antragsteller beabsichtigt auf einer 2,35 ha großen Fläche an der B 30 die Realisierung einer Tankstelle, eines Wasch- und Ladeparks sowie eines Restaurants und Hotels. Zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Belangen wurde das vorliegende Gutachten erstellt.

Im Rahmen der saP müssen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der VS-RL berücksichtigt werden. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ravensburg wurden zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens auf der Basis einer Abfrage des Ziel-Arten-Konzepts (ZAK) Kartierungen für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien durchgeführt.

Im Ergebnis kamen zahlreiche Brutvogelarten im Umfeld des geplanten Gebietes vor, wobei besonders die Gehölzstrukturen entlang des Golfplatzes stark frequentiert waren. Im Bereich der Vorhabenfläche wurden mit der Goldammer, Gelbspötter und Klappergrasmücke drei saP-relevante Brutvogelarten festgestellt, die durch die Planungen einen Brutplatzverlust erleiden. Für diese Arten werden entsprechende CEF-Maßnahmen vorgesehen, um einen Verbotstatbestand zu vermeiden.

Fledermäuse nutzen im Plangebiet ebenfalls die Gehölzsäume entlang des Golfplatzes für ihre Jagdflüge. Die Freiflächen entlang der Straße und auch die Grünlandflächen werden nur für Transferflüge genutzt. Innerhalb der überplanten Fläche sind auch keine Quartiere vorhanden.

Amphibien wurden im Untersuchungsgebiet speziell in den Feuchtplätzen nicht festgestellt.

Die nach dem Abschichtungsprozess verbleibenden Arten aus den Gruppen der Fledermäuse und Vögel wurden einer weiterführenden Prüfung auf Verbotstatbestände hin unterzogen. Für die Artengruppe Fledermäuse wurden konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen. Bei den Vögeln kann ein Verbotstatbestand nur mittels einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme vermieden werden.

Nach heutigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass durch das geplante Vorhaben weder für gemeinschaftlich geschützte Arten (Anhang IV der FFH Richtlinie, Europäische Vogelarten) noch für streng geschützte Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die genannten konfliktvermeidenden und CEF-Maßnahmen sind zu beachten (s. Kapitel 7).

7.6 Immissionsschutz

(siehe Anlage: **Schalltechnische Untersuchung** des Gewerbelärms, Ingenieurbüro ACCON GmbH, Augsburg, 25.09.2020)

Zusammenfassung

An der Bundesstraße B 30 nordwestlich der Ausfahrt "Bad Waldsee Nord" sind eine Tank- und Rastanlage mit Waschanlage sowie ein Schnellrestaurant und ein Hotel geplant.

Gegenüber der geplanten Einfahrt liegen mehrere Gebäude im unbeplanten Außenbereich.

Südlich jenseits der B 30 befindet sich ein Wohngebiet. Die Geräuscheinwirkungen des Planvorhabens auf diese beiden Gebiete wurden untersucht.

Weiter nördlich liegt die Viehversteigerungshalle, im Nordwesten und Westen liegen die ausgedehnten Gewerbegebiete Wasserstall und Nord. Diese Bereiche wurden als Vorbelastung für die Untersuchungen berücksichtigt.

Es wurde festgestellt, dass durch das Bauvorhaben keine unzulässigen Geräuscheinwirkungen in der Nachbarschaft auftreten. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden nicht überschritten. Aktive Schallschutzmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Des Weiteren wurden die Verkehrslärmeinwirkungen der Bundesstraße B 30 und der Kreisstraße K 8033 auf das geplante Hotel und mögliche weitere schutzbedürftige Nutzungen untersucht.

Es wurde festgestellt, dass die Orientierungswerte am Bauvorhaben eingehalten werden können. Aktive Schallschutzmaßnahmen werden nicht erforderlich.

7.7 Baugrundgutachten

(siehe Anlage: **Baugrundgutachten**, Ingenieurbüro Kling Consult GmbH, Krumbach, 29.08.2022)

Das vorliegende Baugrundgutachten beschreibt und beurteilt die angetroffenen Baugrund- und Grundwasserverhältnisse, nimmt die geologischen, bodenmechanischen und bautechnischen Klassifizierungen vor und erarbeitet die für die erdstatischen Berechnungen erforderlichen Bodenkenngößen. Darüber hinaus werden Empfehlungen und Hinweise zur Gebäudegründung, zum Kanal- und Verkehrsflächenbau, zur Versickerung von Niederschlagswasser und zur Schadstoffbelastung der aufgeschlossenen Böden sowie Empfehlungen zur Planung und Bauausführung gegeben. Damit sind von den am Bau Beteiligten die Ergebnisse der Baugrunderkundung in die weitere Planung einzuarbeiten.

Im Zuge der weiteren Planungen empfiehlt sich eine enge Abstimmung mit einem Sachverständigen für Geotechnik sowie auch die Ausführung von ergänzenden Baugrunduntersuchungen.

Die bereits vorliegenden Ergebnisse können dann zur Gesamtbeurteilung mit herangezogen werden.

Bei der Bauausführung empfiehlt sich dringend eine sorgfältige Überwachung der Erd- und Gründungsarbeiten mit Vergleich der angetroffenen Böden mit den Ergebnissen der Baugrunduntersuchung, da Abweichungen des Untergrunds zu den Untersuchungsstellen nicht auszuschließen sind.

8. ALTLASTEN

Kennzeichnungspflichtige Flächen nach § 9 (5) BauGB sind nicht bekannt. Das Plangebiet stellt keine Altlastenverdachtsfläche dar.

9. DURCHFÜHRUNGSVERTRAG

Zur Rechtswirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird mit dem Vorhabenträger vor Satzungsbeschluss ein Durchführungsvertrag abgeschlossen.

Im Durchführungsvertrag werden im Wesentlichen folgende Punkte vertraglich geregelt:

- Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens mit Fristenregelungen
- Verpflichtung zur Durchführung der Erschließungsmaßnahmen (falls erforderlich)
- Regelung der Kostentragung

10. BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN

10.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Zur Sicherung der angestrebten städtebaulich geordneten Entwicklung werden in Ausführung des § 1 Abs. 3 BauGB die im Folgenden erläuterten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

Art der baulichen Nutzung

Von der Art der baulichen Nutzung setzt der Bebauungsplan entsprechend der geplanten Nutzung ein **Sondergebiet** (SO) gem. § 11 fest - **Zweckbestimmung**: Tank- und Rastanlage.

Maß der baulichen Nutzung

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan sind gem. § 16 Abs. 3 BauNVO stets die Grundflächenzahl sowie die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe der baulichen Anlagen zu bestimmen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können.

Der Bebauungsplan trägt dieser Maßgabe dadurch Rechnung, dass er die Zahl der Vollgeschosse, eine höchstzulässige überbaubare Grundfläche (GR) in m² und die Höhe der baulichen Anlagen für die Bauquartiere in Form einer höchstzulässigen Gebäudehöhe (GH) festsetzt.

Mit diesen Festsetzungen soll eine städtebaulich abgestimmte bauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse erzielt werden.

Die Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung gem. § 17 (1) BauNVO werden eingehalten. Gemäß § 19 (4) BauNVO Satz 2 darf die zulässige Grundfläche bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden. Öffentliche und nachbarliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Höhenlage der Gebäude

Die Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) orientiert sich an den geplanten Geländehöhen.

Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

In Anbetracht der geplanten Bebauung wird im Plangebiet eine „offene Bauweise“ festgesetzt. Die Festsetzung einer offenen Bauweise beschränkt die Längenentwicklung von Baukörpern auf max. 50 m. Lediglich im Bereich des Hotels wird in Anbetracht der geplanten Bebauungen eine „abweichende Bauweise“ mit Gebäudelängen über 50 m festgesetzt.

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch Baugrenzen, über die nicht hinaus gebaut werden darf. Gebäude und Anlagen können jedoch durchaus dahinter zurückbleiben. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden unter Bezugnahme auf die geplante Nutzung in Abhängigkeit der sonstigen Festsetzungen flächenhaft ausgewiesen und sollen die künftige Bebauung mit einem angemessenen Spielraum zulassen. Die baurechtlich erforderlichen Abstandsflächen müssen eingehalten werden.

Verkehrsflächen

Die Verkehrserschließung im Bereich der Kreisstraße wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die separate straßenbegleitende Gehwegeverbindung stellt eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung dar.

In Richtung B30 ist aus Gründen der Verkehrssicherheit und aus straßenverkehrsrechtlichen Gründen ein Zufahrtsverbot festgesetzt worden.

Der geplante Zufahrtsbereich zur Rastanlage wurde mit entsprechendem Symbol festgelegt. Grünflächen im Bereich von Verkehrsflächen stellen „Verkehrsgrünflächen“ dar.

In dem Kreuzungsbereich zur Kreisstraße sind aus Gründen der Verkehrssicherheit entsprechende Sichtwinkel festgesetzt, die von baulichen Anlagen freizuhalten sind.

Flächen für Stellplätze und deren Zufahrten

Die Lage der geplanten Stellplätze für PKW und LKW werden im Plan festgesetzt.

Der vorhandene verdolte Bachlauf **und der Mischwasserkanal** werden über ein **Leitungsrecht** gesichert. Die geplante Umspannstation wird als **Versorgungsfläche** festgesetzt. Die Zufahrt für die Landwirtschaft wird mit einem **Geh- und Fahrrecht** gesichert.

Festsetzungen zur Grünordnung und Artenschutz

Öffentliche Grünflächen werden als Verkehrsgrünflächen festgesetzt, private Grünflächen stellen Flächen für Eingrünung und private Verkehrsgrünflächen dar.

Die Festsetzung von Bepflanzungsmaßnahmen am Rande des Plangebietes dienen der Ortsrandeingrünung.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind insektenfreundliche Straßenbeleuchtungen vorzusehen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen wurden entsprechende Festsetzungen getroffen.

Abgrenzung unterschiedlicher Art und Maß der baulichen Nutzung

In Abhängigkeit der geplanten Bebauung sind die Baubereiche mit unterschiedlichem Maß der baulichen Nutzung durch entsprechendes Planzeichen voneinander abgegrenzt.

Als **Maßnahme für die Rückhaltung von Niederschlagswasser** sind in Abhängigkeit von der Lage im Plangebiet unterschiedliche Maßnahmen zu treffen.

Als **nachrichtliche Übernahme** sind entlang der überörtlichen Verkehrsstraßen der B30 und K8033 entsprechende Abstandsflächen – Anbauverbotsstreifen - von baulichen Anlagen freizuhalten.

Als **nachrichtliche Übernahme** wird ein 10m breiter Gewässerrandstreifen entlang des Bachlaufes festgesetzt.

10.2 Örtliche Bauvorschriften

Die Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen, Dacheindeckung, Dachgestaltung und Werbeanlagen sind erforderlich, um die notwendige Gestaltungsqualität zur umgebenden Bebauung sicherzustellen und führen zu einer guten Einfügung der Neubebauung in die Umgebung.

Die örtlichen Bauvorschriften zu den Dachformen lassen Flachdächer und Satteldächer zu in Anlehnung an die vorherrschenden gewerblichen Baustrukturen in Bad Waldsee.

Die Bauvorschriften zur Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen, speziell von PKW-Stellplätzen sowie deren Zufahrten und von Zugängen sind erforderlich, um insbesondere dem Boden- und Umweltschutz Rechnung zu tragen. Die Vorschriften versickerungsfähiger Bodenbeläge minimiert die Versiegelung der Oberflächen. Aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes sind Flachdächer mit einer Dachbegrünung zu versehen.

11. ANLAGEN

- **Relevanzprüfung**, Büro Zeeb & Partner, Ulm vom 29.03.2018
- **saP mit Anhängen**, Büro Zeeb & Partner, Ulm vom xx.xx.2023
- **Schalltechnische Untersuchung** des Gewerbelärms, Ingenieurbüro ACCON GmbH, Augsburg, 25.09.2020
- **Lageplan zum Entwässerungskonzept**, Ingenieurbüro Kling Consult GmbH, Krumbach, 09.02.2023 / mit **Anlagen Berechnungen und Flächenermittlungen**
- **Lageplan Linksabbiegespur**, Ingenieurbüro Kling Consult GmbH, Krumbach, 09.02.2023
- **Lageplan Schleppkurven**, Ingenieurbüro Kling Consult GmbH, Krumbach, 20.01.2023
- **Baugrundgutachten**, Ingenieurbüro Kling Consult GmbH, Krumbach, 29.08.2022

VERFAHRENSVERMERKE

1. **Aufstellungsbeschluss (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)**

Der Aufstellungsbeschluss erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik (AUT) vom 25.02.2019. Der Beschluss wurde am 21.03.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

2. **Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden (gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)**

Die Bürger wurden über die Planungsziele frühzeitig informiert. Nach amtlicher Bekanntmachung am 21.03.2019 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 22.03.2019 bis 05.04.2019 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden erfolgte parallel.

3. **Billigungsbeschluss**

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften hierzu wurden am gebilligt und der Auslegungsbeschluss gefasst.

4. **Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden (gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)**

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingeholt (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Sie wurden mit Schreiben vom (Entwurfssfassung vom) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

5. **Satzungsbeschluss (gem. § 10 Abs. 1 BauGB)**

Der Satzungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom über die Entwurfssfassung vom

Plan aufgestellt am: 13.02.2023

Planer:



Rainer Waßmann

Stadtplaner, Dipl.-Ing. (TU)

Mühlstraße 10
88085 Langenargen

Telefon +49 (0) 7543 302 8812
Mobil +49 (0) 173 599 23 75

E-Mail rainer.wassmann@
planwerkstatt-bodensee.de

Langenargen, den

.....
Rainer Waßmann, Stadtplaner

Beschluss durch den Gemeinderat

Stadt Bad Waldsee, den

.....
Matthias Henne, Oberbürgermeister